



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) und das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte)

vom 19.06.2018

Aufgrund § 111 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 5 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) und das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte) erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 ihr Studium aufnehmen sowie für alle Personen, welche Module des weiterbildenden Masterstudienganges auf Zertifikatsbasis belegen.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Gebühren werden für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bei einmaliger Zahlung 10.000,00 € (siehe Anlage 1).

(2) Für die Teilnahme an einzelnen Modulen gemäß § 15 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (im Folgenden FStPO) beträgt das Entgelt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Modul bei einmaliger Zahlung ohne Abschlussprüfung 1.350,00 € oder mit Abschlussprüfung 1.400,00 € (siehe Anlage 2). Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 50,00 € (Differenzbetrag) erhoben.

(3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte) (im Folgenden SPO Zertifikatsstudium) beträgt das Entgelt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Universitätszertifikat bei einmaliger Zahlung 3.750,00 € (siehe Anlage 3).

(4) Bereits gezahlte Gebühren für das Ablegen einzelner Module oder solcher, die im Rahmen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Internationales Wirtschaftsrecht“ belegt worden, können bei einer Immatrikulation in den Studiengang vollständig auf die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ angerechnet werden.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) bzw. mit der Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte). Die Zahlung der Gebühr in einem Betrag (siehe Anlage 1, Anlage 3) ist bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig. Bei einer Exmatrikulation aus dem Studium werden bereits gezahlte Gebühren nicht rückerstattet, außerdem erfolgt auch keine Befreiung von weiteren noch zu zahlenden Gebühren.

(2) Auf Antrag kann eine monatliche, semesterweise oder jährliche (siehe Anlage 1) Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 10. August bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. bis spätestens 10. Februar bei Immatrikulation zum Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

(3) Wird eine Ratenzahlung pro Monat (entspricht 24 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 01. des Kalendermonats.

(4) Wird eine Ratenzahlung pro Semester (entspricht 4 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die

Folgeraten zu Beginn des neuen Semesters jeweils bis zum 01. September für das Wintersemester und bis zum 01. März für das Sommersemester.

(5) Wird eine Ratenzahlung pro Jahr (entspricht 2 Raten, siehe Anlage 1) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten zu Beginn des neuen Studienjahres jeweils bis zum 01. September für das Wintersemester und bis 01. März für das Sommersemester.

(6) Studierende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 FStPO belegen, müssen die Gebühr pro Modul in einem Betrag (siehe Anlage 2) bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester entrichten. Die Prüfungsgebühr wird einmalig mit der erfolgten verbindlichen Prüfungsanmeldung bis spätestens 6 Wochen vor dem veröffentlichten Prüfungstermin fällig. Für Teilnehmer an einem einzelnen Modul auf Zertifikatsbasis gemäß § 2 Abs. 3 gelten diese Regelungen entsprechend.

(7) Auf Antrag kann für Studierende, welche ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 2 sowie gemäß § 15 Abs. 4 FStPO belegen, eine Ratenzahlung (siehe Anlage 2) vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 10. August bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. bis spätestens 10. Februar bei Modulteilnahme im Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Für Teilnehmer an einem einzelnen Modul auf Zertifikatsbasis gemäß § 2 Abs. 3 gilt diese Regelung entsprechend.

(8) Wird eine Ratenzahlung für Studierende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 2 sowie gemäß § 15 Abs. 4 FStPO belegen vereinbart, so wird die erste Rate (siehe Anlage 2) bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester und bis zum 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 01. des Kalendermonats. Die Prüfungsgebühr wird einmalig mit der erfolgten verbindlichen Prüfungsanmeldung bis spätestens 6 Wochen vor dem veröffentlichten Prüfungstermin fällig. Für Teilnehmer an einem einzelnen Modul auf Zertifikatsbasis gemäß § 2 Abs. 3 gelten diese Regelungen entsprechend.

(9) Studierende, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an weiteren Modulen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Martin-Luther-Universität. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Kommt ein Studierender mit einer Rate länger als 30 Tage in Verzug, wird die Exmatrikulation durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 19.06.2018, vom Akademischen Senat am 11.07.2018

(2) Diese Gebührenordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht (60 Leistungspunkte) aufnehmen sowie bei allen Personen, welche Module des weiterbildenden Masterstudiengang auf Zertifikatsbasis belegen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. Juli 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1
Gebührenübersicht (gemäß § 2 Abs. 1)

| Zahlweise | Gebühr (gemäß § 2 Abs. 1) |
|-----------------------------------|---------------------------|
| einmalige Zahlung | 10.000,00 € |
| pro Jahr (entspricht 2 Raten) | 5.100,00 € |
| pro Semester (entspricht 4 Raten) | 2.587,50 € |
| pro Monat (entspricht 24 Raten) | 445,00 € |

Anlage 2
Gebühren für einzelne Module (gemäß § 2 Abs. 2)

| Zahlweise | Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2) – ohne Abschlussprüfung | Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2) – mit Abschlussprüfung |
|-------------------|--|---|
| einmalige Zahlung | 1.350,00 € | 1.350,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr ¹⁾) |
| zwei Raten je | 690,00 € | 690,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr ¹⁾) |
| vier Raten je | 350,00 € | 350,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr ¹⁾) |
| sechs Raten je | 240,00 € | 240,00 € (zzgl. 50,00 € Prüfungsgebühr ¹⁾) |

Anlage 3
Gebühren für weiterbildendes Zertifikatsstudium (gemäß § 2 Abs. 3)

| Zahlweise | Gebühr (gemäß § 2 Abs. 3) |
|-------------------|---------------------------|
| einmalige Zahlung | 3.750,00 € |
| zwei Raten je | 1.915,00 € |
| vier Raten je | 990,00 € |
| sechs Raten je | 662,50 € |

¹ Die Prüfungsgebühr wird einmalig mit der erfolgten verbindlichen Prüfungsanmeldung bis spätestens 6 Wochen vor dem veröffentlichten Prüfungstermin fällig.